

Geschäftsordnung für den Vorstand der Hans Hedder Bürgerstiftung

Der Vorstand der Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen hat in seiner Sitzung am 10. August 2016 im Einvernehmen mit dem Beirat der Stiftung (Beschlussfassung vom 10. August 2016) die folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bürgerstiftung entsprechend der Bestimmungen der Satzung vom 13. Juli 2012 unter Berücksichtigung der Satzungsänderung vom 11. September 2012.
- (2) Der Vorstand hat sämtliche Festsetzungen und Regelungen der Satzung zu beachten und anzuwenden. Bei Regelungs- oder Festsetzungslücken gilt die geltende öffentlich-rechtliche Gesetzes- oder Verordnungslage.
- (3) Der Vorstand handelt nach Maßgabe der Gesetze, Verordnungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung in gemeinsamer Verantwortung und im Interesse einer bestmöglichen Zweckverwirklichung.
- (4) Sofern für die Stiftung weitere Bestimmungen Gültigkeit haben (wie zum Beispiel Förderrichtlinie) sind diese vom Vorstand zu beachten und anzuwenden.
- (5) Dabei steht im Vordergrund aller Aktivitäten und Entscheidungen des Vorstandes stets die Erfüllung des Stiftungszwecks gemäß § 2 der Satzung.
- (6) Zur bestmöglichen Förderung und Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Vorstand stets bemüht, die Leistungsfähigkeit der Stiftung weiter zu entwickeln und dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen der Stiftung nachhaltig erhalten und gesichert wird.

§ 2 Verwaltung der Stiftung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand verwaltet die Bürgerstiftung gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und der Stiftungssatzung unter Anwendung und Beachtung dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung des Vorstandes umfasst alle notwendigen sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen.

§ 3 Vertretung

- (1) Der Vorstand hat gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand handelt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, für die Stiftung zu handeln.

§ 4 Gesamtverantwortung, Zusammenarbeit im Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Bürgerstiftung.
- (2) Für die Vorstandsarbeit gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.
- (3) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordinierung der Arbeit im Vorstand sowie die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sämtliche die Stiftung betreffenden Unterlagen einzusehen.
- (5) Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes sind gemäß § 7 der Satzung durchzuführen bzw. zu fassen.
- (6) Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter an den Sitzungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Stiftungsbeirat

- (1) Der Vorstand unterstützt im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, stellt diesem die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Berichte, Nachweise und Unterlagen zur Verfügung, erteilt die notwendigen Auskünfte und beantwortet die Fragestellungen des Beirates.
- (2) Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes werden den Mitgliedern des Stiftungsbeirates zeitgleich zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Vorstand kann gemeinsame Sitzungen mit dem Beirat durchführen.

§ 6 Weitere Stiftungsgremien

- (1) Es können nach übereinstimmenden Beschlussfassungen des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsbeirates weitere Stiftungsgremien eingerichtet werden, wie zum Beispiel Stiftungsausschuss oder Stiftungsforum.
- (2) Die Vorstandsmitglieder gehören den weiteren Stiftungsgremien an, sofern solche eingerichtet sind und bestehen.

§ 7 Rechnungswesen

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet für ein angemessenes und ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen.
- (2) Die Abwicklung der Bankgeschäfte kann durch Online-Banking erfolgen.
- (3) Der Vorstand hat bis zum 30. April des Folgejahres für die Erarbeitung des Jahresabschlusses des Vorjahres mit den dazu notwendigen Berichten und Unterlagen zu sorgen.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung ist unbefristet wirksam und bindet damit auch künftige Vorstände.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Beirates und der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 10. August 2016 beschlossen. Das Einvernehmen zu dieser Geschäftsordnung ist durch den Stiftungsbeirat in der Sitzung vom 10. August 2016 durch Beschluss erteilt worden.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt am 11. August 2016 in Kraft.

Amelinghausen, den 10. August 2016

Hans Hedder Bürgerstiftung Amelinghausen

Mitglieder des Stiftungsbeirates:

*John Bohn (stellv. Vorsitzender), Wolfgang Droste, Frank Gerstenkorn,
Renate Völker, Eckhard Winkelmann (Vorsitzender)*

Mitglieder des Stiftungsvorstandes:

Stephan Kuns, Stefan Sebastian (stellv. Vorsitzender), Helmut Völker (Vorsitzender)